



Lieboch, am 12.03.2024

GZ: B-2024-1171-00062-2

Ggst.: Jägerweg – Verordnung von Verkehrsmaßnahmen auf Grund Arbeiten auf bzw. neben der Gemeindestraße

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Lieboch erlässt in Ermächtigung gemäß § 43 Abs. 2a Stmk. Gemeindeordnung (Stmk. GemO), LGBl. Nr. 115/1967, idgF, aufgrund der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lieboch vom 10.05.2010, folgende straßenpolizeiliche Verordnung:

Gemäß § 43 Abs. 1 a iVm § 94 d Z 16 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159/1960, in der derzeit geltenden Fassung wird auf Grundlage des Antrages von Herrn Manfred Winter, Jägerweg 36, 8501 Lieboch, vorübergehend verordnet:

§ 1

Das Fahren mit Fahrzeugen in beiden Fahrtrichtungen ist am 16.03.2024 auf der Gemeindestraße Jägerweg (Teilabschnitt – Höhe Grundstück Jägerweg 36) verboten.

§ 2

Der örtliche Geltungsbereich der Verkehrsregelung ist im beiliegenden Lageplan, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 3

Die Verordnung ist gemäß § 44 Abs 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 in der derzeit geltenden Fassung wie folgt kundzumachen:

1. Durch Anbringung von Verkehrszeichen gemäß § 52a Z 1 StVO idgF „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“
2. Durch Anbringung einer Zusatztafel gemäß § 54 StVO idgF „Zusatztafel“ mit dem Hinweis auf zeitliche Geltungsdauer

Die Verordnung tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft. Über den Zeitpunkt der Anbringung der Verkehrszeichen ist die Behörde schriftlich zu verständigen.

Der Bürgermeister:

Stefan Helmreich, MBA



Kundmachung an der Amtstafel:

Angeschlagen am: 14.03.2024

Abgenommen am:

Ergeht nachrichtlich (per Mail) an:

- 1) Manfred Winter, Jägerweg 36, 8501 Lieboch
- 2) Polizeiinspektion Lieboch
- 3) Rotes Kreuz, Ortsstelle Lieboch
- 4) Freiwillige Feuerwehr Lieboch
- 5) Wirtschaftshof der Marktgemeinde Lieboch